

Referendar-Kurs „Berufsfeld Anwaltschaft“

Vertragsgestaltung allgemein

Dr. Klaus Bauer

Rechtsanwalt / Fachanwalt f. Steuerrecht

Richard-Wagner-Straße 19

82049 Pullach

www.bauer-pullach.de

Inhalt

Abkürzungen	Seite 3
I. Auftrag	Seite 4
1. „Konkurrenten“ des Vertragsanwalts	Seite 4
2. Tätigkeitsverbote	Seite 6
3. Annahme, Ablehnung	Seite 8
4. Dienst- oder Werkvertrag?	Seite 9
5. Honorar	Seite 11
6. Haftung	Seite 14
II. Gestaltung	Seite 16
1. Klärung des Sachverhalts	Seite 16
2. Zielplanung - Wer? Was? Wann? Wie?	Seite 18
3. Vorsorgeplanung – Was wenn?	Seite 19
4. Häufige Rechtsfragen	Seite 19
5. Formzwänge	Seite 21
6. Typische Gliederungen	Seite 23
7. Häufige Steuerfallen	Seite 26
8. Vollzug	Seite 28
III. Vertragsverhandlung	Seite 30

Abkürzungen

BNotO	Bundesnotarordnung
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung
BURkG	Beurkundungsgesetz
EStH	Einkommensteuer-Hinweise des Bundesfinanzministeriums
GNotKG	Gerichts- und Notar Kostengesetz
RDG	Rechtsdienstleistungsgesetz
RVG	Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
StBerG	Steuerberatungsgesetz

Notizen:

I. Auftrag

1. „Konkurrenten“ des Vertragsanwalts

Fälle:

1. Die Eheleute A und B wollen ein gemeinschaftliches Testament errichten. Wen sollten sie mit dem Entwurf beauftragen, ihren Steuerberater, einen Rechtsanwalt und/oder einen Notar?
2. A erklärte sich auf Drängen von B und C bereit, mit ihnen zusammen ein Isolierunternehmen zu gründen. A wollte aus diesem Unternehmen aber wieder ausscheiden, sobald B die Meisterprüfung abgelegt hat; er wollte auch kein Haftungsrisiko eingehen. A beauftragte seinen Steuerberater S, mit dem eine Pauschalvereinbarung bestand, die nötigen Verträge zu entwerfen; S beauftragte seinerseits den bei ihm in Anstellungsverhältnis mitarbeitenden Rechtsanwalt R mit den Entwürfen. Unter Übernahme der Entwürfe gründeten A, B und C eine OHG, bei der B und C den A im Innenverhältnis von jeder Haftung freistellten.
Die OHG wurde zahlungsunfähig. Deren Gläubiger nahmen A als einzig vermögenden Gesellschafter in Anspruch. Kann A von S wegen falscher Beratung Schadensersatz verlangen? Ist der Schaden gegebenenfalls von der Berufshaftpflichtversicherung des S gedeckt? Fall nach OLG Hamm, StB 88, 95.

Die Gestaltung von Verträgen ist Unterfall der Rechtsberatung. Die Rechtsberatung ist grundsätzlich zugelassenen Anwälten vorbehalten. § 3 Abs. 1 BRAO:

Der Rechtsanwalt ist der berufene unabhängige Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten.

Nach dem RDG dürfen aber auch andere Personen außergerichtlich „Rechtsdienstleistungen“ erbringen. Wörtlich bestimmt § 5 RDG:

- (1) Erlaubt sind Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören. Ob eine Nebenleistung vorliegt, ist nach ihrem Inhalt, Umfang und sachlichen Zusammenhang mit der Haupttätigkeit unter der Berücksichtigung der Rechtskenntnisse zu beurteilen, die für die Haupttätigkeit erforderlich sind. Andere Tätigkeit im Sinn des Satzes 1 kann auch eine andere Rechtsdienstleistung sein.
- (2) Als erlaubte Nebenleistungen gelten Rechtsdienstleistungen, die im Zusammenhang mit einer der folgenden Tätigkeiten erbracht werden:

Notizen:

1. *Testamentsvollstreckung,*
2. *Haus- und Wohnungsverwaltung,*
3. *Fördermittelberatung.*

In den oben genannten **Fällen** darf der Steuerberater das Testament oder den Gesellschaftsvertrag nicht entwerfen. Die Entwürfe sind wohl nie „Nebenleistung“ zur Steuerberatung.

Unterschied Notar / RA:

- Aufgabe des Notars sind in erster Linie Beurkundungen und Beglaubigungen, § 20 Abs. 1 BNotO
- Der Notar ist nicht Vertreter einer Partei, sondern unparteiischer Betreuer der Beteiligten, § 14 Abs. 1 S. 2 BNotO
- Der Notar haftet grundsätzlich nicht bei steuerungünstigen Gestaltungen (keine Beratungspflicht für Steuerrecht)
- Der Notar haftet wie ein Beamter nur subsidiär, §§ 19 Abs. 1 S. 2 BNotO, 839 Abs. 1 S. 2 BGB
- Der Notar darf die Gebühren nicht frei vereinbaren (§ 17 Abs. 1 S. 1 BNotO), insbesondere die Gebühren nach dem GNotKG nicht unterschreiten - anders aber der RA (§ 4 Abs. 1 S. 1 RVG).

Unterschied Steuerberater / RA:

Aufgabe der Steuerberater ist gem. § 33 S. 1 StBerG,

„im Rahmen ihres Auftrags ihre Auftraggeber in Steuersachen zu beraten, sie zu vertreten und ihnen bei der Erfüllung ihrer steuerlichen Pflichten Hilfe zu leisten.“

Alle diese Aufgaben darf aber auch ein Anwalt erfüllen.

Notizen:

2. Tätigkeitsverbote

Rechtsquellen: §§ 43a, 45, 46 BRAO.

Tätigkeitsverbote können sich ergeben aus

- Gefahr der mittelbaren unerlaubten Rechtsbesorgung,
- vorangegangener Tätigkeit in derselben Sache in anderer Funktion (§ 45 Abs. 1, 46 Abs. 2 BRAO) oder für den anderen Vertragsteil (§ 43 a Abs. 4 BRAO),
- verbotenem Inhalt der Gestaltung und
- fehlender Sachkunde.

Interessenkollision

Fall:

Vermieter V und Mieter M beauftragen Anwalt A mit dem Entwurf eines Geschäftsraum-Mietvertrags. Darf A für beide tätig werden? Darf er gegebenenfalls später V gegen M vertreten, wenn M die Miete nicht zahlt?

Grundlagen

Gemäß § 43 a Abs. 4 BRAO darf ein Anwalt nicht tätig werden,

"wenn er eine andere Partei in derselben Rechtssache bereits im entgegengesetzten Interesse beraten oder vertreten hat."

Wird er es doch, kann er sich wegen Parteiverrats strafbar gemacht haben (§ 356 StGB). Der *Prozessanwalt* hat mit diesen Bestimmungen idR kein Problem. Die Fronten sind klar. Problematisch ist allenfalls, ob "dieselbe" Rechtssache vorliegt. Beim *Vertragsanwalt* ist die Sach- und Rechtslage meist komplizierter.

Notizen:

Bei der Interessenkollision müssen kumulativ zwei Tatbestandsmerkmale vorliegen, nämlich

- "dieselbe Rechtssache" und
- Tätigwerden im "entgegengesetzten Interesse".

Problemfälle

- Der Anwalt wird für *mehrere* künftige Vertragspartner tätig; die Vertragspartner können sich über eine Klausel nicht einigen.
- Der Anwalt darf dann nicht für die eine Vertragspartei gegen die andere tätig werden. Er muss vielmehr seine Tätigkeit unterbrechen, bis eine Einigung erzielt wurde, notfalls gegenüber allen das Mandat kündigen.
- Der Anwalt hat für *mehrere* Vertragsparteien einen Vertrag entworfen, es kommt zwischen diesen nach Abschluss des Vertrags zum Streit. Der Anwalt darf nicht die eine Partei gegen die andere vertreten.
- Der Anwalt hat im Auftrag der einen Partei den Vertrag entworfen, berät diese Partei auch bei den Verhandlungen über die vorzeitige Aufhebung des Vertrags, schickt aber die Rechnung der anderen Partei.

Beispiele:

1. *Anwalt A hat im Auftrag des Vermieters V einen Geschäftsraummietvertrag entworfen. Mieter M bittet V um die vorzeitige Aufhebung des Vertrags, weil die Geschäfte schlecht gehen. A führt für V die Verhandlungen mit M. Nach Abschluss des Aufhebungsvertrags erhält M von V eine Rechnung "für anwaltliche Bemühungen um die Aufhebung des Mietverhältnisses". Indiz für Parteiverrat, wenn aus der Rechnung nicht klar ersichtlich ist, dass lediglich Kostenerstattung verlangt wird. Die Berechnung ist dem "Auftraggeber" mitzuteilen, § 10 Abs. 1 S. 1 RVG.*
2. *Auftrag einer Gesellschaft an Hausanwalt, gegen einen Gesellschafter oder Geschäftsführer vorzugehen.*

Der Hausanwalt eines Unternehmens muss besonders genau prüfen, ob nicht "Vorwissen" Annahme des Auftrags verbietet. Bei einer mehrgliedrigen GmbH darf der Anwalt nicht die Gesellschaft *und* einen Gesellschafter vertreten (wichtig insbesondere beim Gesellschafterstreit!).

Notizen:

Empfehlung

Möglichst Mandat nur von einer Partei entgegennehmen.

Vorteile:

- Rechtslage eindeutig
- Mandat kann fortgesetzt werden, wenn im Zug der Vertragsverhandlungen Interessengegensätze aufbrechen.
- Es können sich aus dem Interessengegensatz der Parteien Folgemandate für den Anwalt ergeben (z.B. Gesellschafterstreit).

Nachteil:

Keine „Mehrvertretungsgebühr“ gemäß Nr. 1008 RVG VV. Ausgleich aber über Honorarvereinbarung oder höhere Rahmengebühr möglich.

*Im **Fall 1** darf A also sehr wohl für V und M tätig werden (zwar "dieselbe Rechtssache", jedoch kein "Interessengegensatz"). A darf aber nicht V bei dessen Mietforderung gegen M vertreten (jetzt "dieselbe Rechtssache" und "Interessengegensätze").*

Rechtsfolge der Vertretung widerstreitender Interessen ist die Nichtigkeit des Mandatsverhältnisses (§ 134 BGB). Der Anwalt hat keinen Honoraranspruch und muss zudem mit einem anwaltsgerichtlichen Verfahren, evtl. sogar einem Strafverfahren rechnen.

3. Annahme, Ablehnung

Kein Kontrahierungszwang. Ausnahme: Beratungshilfe § 49a BRAO. Anders der Notar, § 15 Abs. 1 S. 1 BNotO.

Notizen:

Annahme

Erste Schritte:

- Stammdaten des Mandanten erfassen, z. B. im Blanko-Handaktenbogen
- „Wer-Was-Wann-Liste“ ausfüllen; auf ihr schon übergebene und noch beizubringende Unterlagen vermerken
- Vollmacht unterschreiben lassen
- Handakte anlegen (§ 50 Abs. 1 S. 1 BRAO), bei nur mündlicher Beratung zumindest Aktennote
- Ggf. Hinweis an Mandanten, dass sich die Gebühren nach dem Gegenstandswert richten (§ 49b V BRAO)
- Notiz eventueller Verjährungsfristen
- Auftragsbestätigung mit Dank für Mandat, Hinweis auf nächste Schritte und Honorar diktieren.

Ablehnung

„Unverzüglich“, am besten sofort, sonst Haftung (vgl. §§ 44 Abs. 1 S. 1 BRAO, 663 S. 1 BGB).

Beispiele:

1. *Anwalt lehnt den Auftrag, ein Grundstückskaufangebot zu überprüfen, erst ab, als die Angebotsfrist schon abgelaufen war.*
2. *Anwalt lehnt den Entwurf eines Testaments erst ab, nachdem der Erblasser bereits verstorben ist („Phänomen der lachenden Doppelerben“)*

4. Dienst- oder Werkvertrag?

Fall:

Mandant M beauftragt Anwalt A mit dem Entwurf eines Gesellschaftsvertrages. A übersieht steuerlich vorteilhafte Gestaltungsmöglichkeit. Kann M von A Nachbesserung verlangen? Kann M das Honorar vermindern, wenn A dem Verlangen nicht nachkommt?

Notizen:

Entgeltliche Geschäftsbesorgung?

Der Gestaltungsauftrag hat zumeist eine entgeltliche Geschäftsbesorgung iSd § 675 BGB zum Gegenstand. Reiner Dienstvertrag und kein Geschäftsbesorgungsvertrag allenfalls bei Tätigkeit des Anwalts aufgrund eines „Dauerberatungsvertrags“.

Dienst- oder Werkvertrag?

Werkvertrag wohl nur bei Erstattung eines Rechtsgutachtens, Rechtsauskunft über eine Einzelfrage, sonst Dienstvertrag. Der Auftrag zur Vertragsgestaltung ist regelmäßig ein Dienstvertrag, da nicht allein ein Erfolg, sondern die Beratung als Dienstleistung im Vordergrund steht.

Konsequenzen

Die Einordnung betrifft insbesondere die Gewährleistung, die Kündigung und das Honorar bei vorzeitigem Ende des Auftrags:

- Nach Werkvertragsrecht kann Mandant bei Mangelhaftigkeit des Entwurfs das Honorar zurückhalten und auf Kosten des Anwalts Nachbesserung, Minderung oder Schadensersatz verlangen, §§ 633 ff BGB. Bei Dienstvertrag ist der Mandant hingegen nur berechtigt, mit seiner eventuellen Schadensersatzforderung gegen den Honoraranspruch des Anwalts aufzurechnen.
- Den Werkvertrag darf der *Anwalt* nur außerordentlich, den Dienstvertrag hingegen - jedenfalls im Grundsatz - jederzeit kündigen, § 643 BGB einerseits und § 627 BGB andererseits. Der *Mandant* kann den Dienst- und Werkvertrag jederzeit kündigen, §§ 627, 648 S. 1 BGB.
- Bei vorzeitigem Auftragsende kann der Anwalt bei Kündigung des Werkvertrags durch den Mandanten das gesamte Honorar abzüglich ersparter Aufwendungen verlangen, § 648 S. 2 BGB. Bei einem Dienstvertrag steht ihm hingegen nur der seinen bisherigen Leistungen entsprechende Honoraranteil zu, § 628 BGB.

Notizen:

5. Honorar

Fall:

Mandant M bittet Anwalt A, den Entwurf eines Gesellschaftsvertrages zu prüfen und, wenn nötig, zu korrigieren. A schlägt Verbesserungen vor. Nach umfangreicher Korrespondenz mit A einigen sich schließlich alle Beteiligten auf einen Kompromiss. Gebühren des A?

5.1 Gesetzliche Gebühren

Gebührentatbestände

In Vertragssachen idR nur drei Gebühren denkbar, nämlich die

- Geschäftsgebühr gem. Nr. 2300 RVG VV,
- Beratungsgebühr gem. § 34 RVG,
- Einigungsgebühr gem. Nr. 1000 RVG VV.

Maßgebend wie in gerichtlichen Sachen sind

- der Auftrag des Mandanten und
- die Tätigkeit, die der Anwalt in Erfüllung des Auftrags entfaltet hat.

Die *Geschäftsgebühr* erhält der Anwalt gemäß Nr. 2300 RVG VV (Vorbemerkung 2.4 Abs. 3) für die Mitwirkung bei der Gestaltung eines Vertrags – also auch schon für den Vertragsentwurf. Die Gebühr ist entstanden mit der Annahme des Auftrags und der Entgegennahme der Information.

Für die *Beratung* soll der Anwalt auf eine Gebührenvereinbarung hinwirken (§ 34 RVG). Eine Beratung liegt vor, wenn dem RA ausschließlich nach innen gegenüber dem Mandanten tätig wird, z. B. beim Auftrag des Mandanten zum Entwurf eines Testaments (→ unten „Testament“). Die *Geschäftsgebühr* setzt hingegen einen Auftrag des Mandanten voraus, der nach außen gerichtet ist (außergerichtliche *Vertretung* des Mandanten). Sie ist eine Rahmengebühr. Kriterien (vgl. § 14 RVG):

- Umfang und Schwierigkeit der Tätigkeit,
- Bedeutung der Angelegenheit für den Auftraggeber,
- Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers.

Notizen:

Berechnet wird idR eine Geschäftsgebühr von 1,3.

Die *Einigungsgebühr* setzt u. a. voraus, dass schon vor Abschluss des "Vertrags" ein Rechtsverhältnis zwischen den Vertragsteilen bestanden hat. Das Rechtsverhältnis darf also nicht erst durch die Einigung begründet werden. Höhe der Gebühr: 1,5. Hinzu kommt immer eine Geschäftsgebühr als „Betriebsgebühr“.

Gegenstandswert

Problematisch sind in Vertragssachen häufig die Gegenstandswerte. Eine Grundlage bieten die Bewertungsvorschriften des GNotKG. Bei Zweifeln also Literatur zum GNotKG hinzuziehen!

Werte häufiger Verträge

Dienstvertrag

Gesetzliche Grundlage: §§ 23 Abs. 3 S. 1 RVG iVm 99 Abs. 2 GNotKG

Maximal das fünffache Jahresgehalt, wenn der Vertrag nicht kürzer befristet ist.

Ehevertrag

Gesetzliche Grundlage: §§ 23 Abs. 3 S. 1 RVG iVm § 100 GNotKG (Aktivvermögen minus Verbindlichkeiten bis zur Hälfte des Vermögens).

Gesellschaftsvertrag

Gesetzliche Grundlage: „Billiges Ermessen“, § 23 Abs. 3 S. 2 RVG. § 97 Abs. 1 S. 1 GNotKG ist nicht entsprechend anwendbar; § 23 Abs. 3 RVG verweist nicht auf diese Vorschrift.

Notizen:

Instruktiv sind die die Leitsätze 3 und 4 des OLG Stuttgart, AnwBl 76, 439:

„3. Für die Ermittlung des Gegenstandswertes eines Gesellschaftsvertrages sind die Werte aller Einlagen und der Firmenwert der Gesellschaft zusammenzurechnen. Schulden sind nicht abzuziehen.

4. Auch wenn der Anwalt nur einen Gesellschafter vertritt, bemisst sich der Gegenstandswert nicht nur nach dessen Anteil, sondern nach Leitsatz 3.“

Praktisch ist die *Bilanzsumme* maßgeblich. Von dieser sind aber abzuziehen:

- echte Wertberichtigungen (zumeist Wertberichtigungen auf Forderungen) und
- Verlustvorträge.

Miet-/Pachtvertrag

Gesetzliche Grundlage: § 23 Abs. 3 RVG iVm § 99 GNotKG

Maßgebend ist der Wert aller Leistungen des Mieters oder Pächters während der ganzen Vertragszeit, bei unbestimmter Vertragsdauer der Wert der ersten fünf Jahre (außer die Kündigung ist erst zu einem späteren Termin möglich), bei bestimmter Vertragsdauer höchstens der Wert der ersten 20 Jahre.

Testament

Gesetzliche Grundlage: § 23 Abs. 3 RVG iVm § 102 GNotKG

Maßgebend der Wert des Vermögens, über das verfügt wird. Verbindlichkeiten sind bis zur Hälfte des Vermögens abzuziehen.

Aber (!): Wenn nichts anderes vereinbart wurde, kann der Anwalt idR nur eine Beratungsgebühr liquidieren (§ 34 RVG, nicht Nr. 2300 RVG VV)! ¹Die Beratungsgebühr darf überdies nur maximal 250 € zzgl.

¹ BGH v. 22.02.2018 – IX ZR 116/17: „Die auftragsgemäß auf den Entwurf eines Testaments beschränkte Tätigkeit

Notizen:

19 % Umsatzsteuer, zusammen also 297,50 € betragen, wenn der Auftraggeber – wie meist – Verbraucher ist.

5.2 Vereinbartes Honorar

Das vereinbarte Honorar kann höher, anders als bei gerichtlicher Tätigkeit aber auch niedriger als die gesetzliche Vergütung sein, § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 RVG. Schriftlichkeit ist im ersten Fall zwingend, im zweiten zweckmäßig. Ein Erfolgshonorar darf nur ausnahmsweise vereinbart werden.

6. Haftung

Fall:

Unternehmer U möchte sein Unternehmen auf seinen Sohn S übertragen. Er beauftragt Anwalt A mit der Gestaltung der nötigen Verträge. Kann A seine Haftung wirksam begrenzen? Würde A im Falle eines Kunstfehlers auch S gegenüber haften?

Der Anwalt muss Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 250.000 € abschließen, § 51 Abs. 4 S. 1 BRAO. Ausschlüsse der Berufshaftpflichtversicherung vgl. § 51 Abs. 3 BRAO, §§ 4, 20, 21 AVB-A. Keinen Versicherungsschutz gibt es insbesondere für Tätigkeit des Anwalts als Leiter-, Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied privater Unternehmungen, Vereine, Verbände und als Angestellter (§ 4 Nr. 3 AVB-A) und generell für kaufmännische Risiken (§ 20 AVB-A). Die Versicherung haftet weiter nicht bei Beratung und Beschäftigung mit außereuropäischem Recht, § 51 Abs. 3 BRAO n. F. iVm den AVB.

Der Anwalt haftet nach § 280 BGB für jede Fehlberatung. Diese Haftung ist schon beim Prozessanwalt sehr weitgehend. Beim Vertragsanwalt kann sie bei unzureichender Versicherung existenzvernichtend sein.

... ist als Beratung und nicht als Betreiben eines Geschäfts zu vergüten.“

Notizen:

Gründe:

- Der Vertragsanwalt muss auch die künftige Entwicklung berücksichtigen und auf Risiken hinweisen.
- Vertragssachen sind häufig *komplexer* als Prozesssachen. Haftung auch bei *steuerungünstigen* Entwürfen.²

Aktivlegitimiert ist neben dem Mandanten häufig auch ein Dritter, z. B. bei fehlerhaften Testamenten neben dem gesetzlichen der vom Erblasser gewollte Erbe.

Auch für Anwälte und Steuerberater gilt die Regelverjährung der §§ 195, 199 BGB. Haftungsbeschränkung sind gem. § 52 Abs. 1 BRAO möglich durch

- schriftliche *Individualabrede* 250.000 € (ausgenommen Vorsatz) oder
- *Vordruck auf 1 Mio. €* (ausgenommen grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz).

Formulierungsvorschlag:

„Der Rechtsanwalt haftet für fahrlässig verursachte Schäden bis zu einem Betrag von 250.000,-- €. Sollten die Voraussetzungen für diese Haftungsbegrenzung nicht vorliegen, so haftet er in Fällen einfacher Fahrlässigkeit bis zu einem Betrag von 1 Mio. €, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht.“

Tipp:

Wegen § 52 Abs. 1 Nr. 2 BRAO mit dem Versicherer eine Mindestversicherungssumme von 1 Mio. € vereinbaren.

² Z. B. BGH v. 09.01.2020 – IX ZR 61/19 - Haftung eines „Allgemeinanzwalts“.

Notizen:

II. Gestaltung

Der „perfekte“ Vertrag

Das *Ziel* einer jeden professionellen Gestaltung ist klar: der "perfekte" Vertrag. Merkmale: Er entspricht dem Willen des Mandanten und den tatsächlichen Gegebenheiten, ist juristisch einwandfrei, definiert eindeutig die gegenseitigen Leistungspflichten und trifft für den Fall *Vorsorge*, dass Veränderungen eintreten oder Sachziele nicht erreicht werden. Weiter sollte die Gestaltung durchsichtig aufgebaut und im äußeren Erscheinungsbild ansprechend sein.

Diese Merkmale markieren zugleich den *Weg*, der bei der Gestaltung zu gehen ist. Praktisch wichtig sind insbesondere eindeutige Bestimmung der gegenseitigen Leistungspflichten und *Vorsorge* für den Fall, dass Veränderungen oder Störungen eintreten - im Folgenden kurz *Ziel-* und *Vorsorgeplanung* (*Vorbeugeplanung*) genannt.³ Es muss also klar geregelt sein, wer was wann wie und wohin zu leisten hat und was gilt, wenn diese Ziele nicht verwirklicht werden.

1. Klärung des Sachverhalts

Lit.: Kommentare zu § 17 BURkG.

Der Anwalt muss zur Klärung des maßgeblichen Sachverhalts zunächst den Willen und die Interessenlage seines Mandanten - und zumeist auch die des Vertragspartners - ermitteln. Für Notare bestimmt das § 17 Abs. 1 S. 1 BURkG ausdrücklich.

Fallstricke sind insbesondere rechtliche Vorschläge des Mandanten. Sie verstellen häufig Blick auf bessere Alternativen. Der Anwalt muss immer zunächst das rechtlich und wirtschaftlich Optimalere vorschlagen - unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Wahl des sichersten Wegs“.

³ Vgl. *Macneil*, A Primer of Contract Planning, Southern California Law Review 48, 629 ff. (639: „Performance Planning and Risk Planning“), zitiert nach *Rehbinder*, Vertragsgestaltung 1993.

Notizen:

Beispiele:

1. Mandant M möchte sein Grundstück seinem Sohn S gegen Pflegeverpflichtung schenken. S soll das Grundstück aber zu Lebzeiten des M nicht verkaufen dürfen. M hält Vorkaufsrecht zu seinen Gunsten für das gegebene Sicherungsmittel. Gibt es Besseres?
2. Kann im Geschäftsraum-Mietvertrag der Formulierungsvorschlag „Dem Mieter wird eine Verlängerungsoption von 5 Jahren eingeräumt“ übernommen werden?

Äußerer Sachverhalt**Frage:**

Darf Anwalt A die Angaben seines Mandanten hinsichtlich dessen Firmierung und der des Vertragspartners ungeprüft übernehmen oder muss er das Handelsregister einsehen?

Grundlagen

Der Anwalt hat den Sachverhalt *erschöpfend* zu klären.⁴ Er muss sich also über alle äußeren Umstände des Sachverhalts informieren, die für die Gestaltung Bedeutung haben. Eigene Nachforschungen sind aber nicht nötig. Der Anwalt hat zwar eine "umfassende", nicht aber eine "vergewissernde" Informationspflicht. Es ist zweckmäßig, mit der Zielplanung zu beginnen und den Sachverhalt in folgender Reihenfolge zu klären:

- Vertragsparteien,
- Vertragsgegenstand und
- Vertragsabwicklung.

Diese Reihenfolge wird sich später bei der Gestaltung wiederholen. Gefragt wird also: "Wer, was, wann, wie" usw.

Zur Frage: A ist nicht verpflichtet, das Handelsregister einzusehen, wenn sich nicht aus besonderen Umständen Zweifel an der Richtigkeit der Angaben ergeben. Bei Geschäften über Grundstücke soll der Anwalt allerdings genauso wie ein Notar (vgl. § 21 BUrkG) das Grundbuch einsehen.

⁴ BGH NJW 61, 601.

Notizen:

2. Zielplanung – Wer? Was? Wann? Wie?

Vertragsparteien

Fehler ergeben sich häufig aus

- nichterkannten Verfügungs- oder Vertretungsbeschränkungen und
- einer ungenauen Bezeichnung einer Vertragspartei.

Tipps:

1. Bei Immobilien- oder unternehmensbezogenen Geschäften um Grundbuch- oder Handelsregisterauszug bitten.
2. Bei verheirateten Vertragspartnern prüfen, ob nicht der andere Ehepartner nach §§ 1365, 1369 BGB einwilligen muss.

Vertragsgegenstand

"Vertragsgegenstand" ist - vgl. oben - das "Was" eines Vertrags. Typische Fallstricke bei Austauschverträgen sind Zubehör und Nebenrechte.

Beispiele:

1. Kaufvertrag über Gebrauchtwagen: Soll das eingebaute Autoradio mitverkauft werden?
2. Mietvertrag über Geschäftsräume: Sind Parkplätze, Keller- und Speicherräume, ist die Außenwand zum Anbringen einer Leuchtschrift mitvermietet?
3. Ist bei Abtretung des Kommanditanteils das Guthaben auf dem Privatkonto des Kommanditisten mit abgetreten?

Vertragsabwicklung

Nebenleistungspflichten, beispielsweise die Umsatzsteuer oder bei vermieteten Räumen die Betriebskosten, häufig problematisch. Wer trägt diese Kosten?

Notizen:

3. Vorsorgeplanung – Was wenn?

Fall:

Mandant M möchte von Bauträger B eine von diesem noch fertigzustellende Eigentumswohnung "kaufen". M bittet Anwalt A um Überprüfung des Vertragsentwurfs, den er von B erhalten hatte. Welche typischen Risiken hinsichtlich Vertragsparteien, Gegenstand und Abwicklung muss A bedenken?

Die Vorsorgeplanung Hauptaufgabe des professionellen Vertragsgestalters. Laien wissen häufig genau, was sie wollen („Zielplanung“). An die Risiken („Risikoplanung“) denken sie aber meist nicht. Auch diese prüft man am besten in der Reihenfolge

- Vertragsparteien,
- Vertragsgegenstand,
- Vertragsabwicklung

Frage also: "welche typischen Risiken hat der Vertrag in diesen Regelungsbereichen?" oder kurz „wer, was, wann, wenn usw.?“

Typische Risiken sind z. B. bei

- den *Vertragsparteien* Tod, Insolvenz oder Vermögensverfall,
- dem *Vertragsgegenstand* dessen Fehlerhaftigkeit und
- der *Vertragsabwicklung* die verspätete Erfüllung.

4. Rechtsfragen

Wieder Orientierung an Ziel- und Vorsorgeplanung. Insbesondere die Vorsorgeplanung regelt das Gesetz idR unzureichend.

Notizen:

Der optimale Vertragstyp

Fälle:

1. Mandant A möchte Unternehmen gründen. Wichtig sind ihm Steuergünstigkeit und Haftungsbeschränkung. GmbH die einzig denkbare Rechtsform?
2. Mandant B möchte seine Ehefrau E als Alleinerbin einsetzen, den Nachlass aber über deren Tod hinaus seinen Kindern erhalten. Vor- und Nacherbschaft einzig denkbare Möglichkeit?

Wohl häufigster Fallstrick sind rechtliche Vorschläge des Mandanten, die der Anwalt ungeprüft übernimmt.

Tipp:

Formularbuch erst konsultieren, wenn Vertragstyp feststeht. Das Formularbuch kann Blick auf optimalen Vertragstyp verstellen!

Zwingendes und nachgiebiges Recht

Fall:

Der Bauträgervertrag über die Errichtung eines Hauses enthält folgende Bestimmung: "Die Beteiligten sind sich einig, dass dieser Vertrag ein Kaufvertrag, nicht ein Werk- oder Werklieferungsvertrag ist. Sie halten deshalb übereinstimmend die §§ 631 ff BGB für unanwendbar." Zweck dieser Bestimmung? Zulässigkeit?

Immer zunächst gesetzliche Leitbild (Regelstatut) oder den von der Praxis entwickelten Vertragstyp ermitteln. Zu weit gehende Abweichungen vom Leitbild können

- zivilrechtlich dazu führen, dass die entsprechende Klausel, in Extremfällen sogar der ganze Vertrag nichtig ist und
- steuerrechtlich die Klausel oder der ganze Vertrag nicht anerkannt wird.

Weiteres Beispiel:

Nach einem Gesellschaftsvertrag darf der Kommanditist in der Gesellschafterversammlung nicht mitstimmen. Auch sein Widerspruchsrecht gemäß § 164 HGB wurde abbedungen. Zivilrechtlich sind diese Änderungen wirksam. Steuerlich liegt aber keine Mitunternehmerschaft nach 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG mehr vor: Der Kommanditist sei nicht Mitunternehmer, weil er keine "Mitunternehmerinitiati-

Notizen:

ve" entfalten kann.⁵ Die zivilrechtliche Gestaltung hat sich zu weit vom gesetzlichen Leitbild entfernt. - Zu den Kriterien der steuerlichen Mitunternehmerschaft allgemein siehe H 15.8 EStH.

Im Gesellschaftsrecht sind häufig Bestimmungen, die das Innenverhältnis betreffen, nachgiebig, Vorschriften des Außenverhältnisses aber zwingend.

Beispiel:

Nach § 164 Abs. 1 1. HS HGB ist der Kommanditist von der Führung der Geschäfte der Gesellschaft ausgeschlossen, nach § 170 HGB ist er weiter zur Vertretung der Gesellschaft nicht berechtigt. Ersteres ist abdingbar, letzteres nicht. Bei der OHG kann den amtlichen Titelüberschriften vor § 109 HGB und § 123 HGB entnommen werden, welche Vorschriften das Innen- und welche das Außenverhältnis regeln.

5. Formzwänge

Fall:

K möchte von V eine GmbH & Co. KG kaufen. Sein Anwalt A empfiehlt, technisch die Gesellschaftsanteile und nicht das Betriebsvermögen selbst zu erwerben (share deal, nicht asset deal). Muss auch die Abtretung der Kommanditanteile notariell beurkundet werden?

Grundlagen

Unterscheide zwischen Schriftform, elektronischer Form, Textform, notarieller Beurkundung und notarieller Beglaubigung (§§ 126 ff. BGB). Die notarielle Beurkundung ersetzt Schriftform und Beglaubigung (§§ 126 Abs. 4, 129 Abs. 2 BGB), ein gerichtlicher Vergleich die notarielle Beurkundung (§ 127 a BGB). Die *Schriftform* hat Warn- und Beweisfunktion, die *notarielle Beurkundung* zusätzlich Beratungsfunktion. Ein Rechtsgeschäft ist nichtig, wenn die gesetzlich vorgeschriebenen oder vertraglich vereinbarte Form nicht gewahrt wird (§ 125 BGB).

Notarielle Beurkundung nötig für

- Verträge über Grundstücke (§§ 311b Absatz 1 S. 1, 873 Abs. 2, 877, 880 BGB)
- Schenkungsvertrag (§ 518 Abs. 1 S. 1 BGB)

⁵ BFH BStBl 1989 II 762.

- Ehevertrag (§ 1410 BGB)
- Öffentliches Testament (§ 2232 Abs. 1 S. 1 BGB)
- Erbvertrag (§ 2276 Abs. 1 S. 1 BGB)
- Rücktritt vom gemeinschaftlichen Testament oder Erbvertrag (§§ 2271 Abs. 1 S. 1, 2296 Abs. 2 S. 2 BGB)
- Erbverzichtsvertrag (§ 2348 BGB)
- GmbH-Gesellschaftsvertrag (§ 2 Abs. 1 S. 1 GmbHG)
- Abtretung von GmbH-Geschäftsanteilen (§ 15 Abs. 3 GmbHG)

Schriftform nötig für

- Wohn- und Geschäftsraummietvertrag über länger als 1 Jahr (§ 550 S. 1 BGB)
- Leibrentenversprechen (§ 761 S. 1 BGB)
- Bürgschaftserklärung eines Privatmanns (§ 766 S. 1 BGB)
- Schuldversprechen und -anerkennnis (§§ 780 S. 1, 781 S. 1 BGB)
- Pauschalvergütungsabrede eines StB (§ 14 StBGebV - „Textform“)
- Honorarvereinbarung des RA (§ 4 RVG - „Textform“)
- Vertraglich vereinbarter Schriftform (§ 127 BGB)
- Partnerschaftsvertrag bei Partnerschaftsgesellschaft (§ 3 Abs. 1 PartGG)

Fallstricke

Fallstricke sind häufig Gestaltungen, die aus mehreren Verträgen bestehen, von denen einer formbedürftig ist. Besteht hinsichtlich aller Verträge wegen § 139 BGB Formzwang? Im Zweifel *ja*. Anwaltliche Gestaltungsmaxime: "Wahl des sichersten Wegs!"

Im Fall muss die Abtretung der Kommanditanteile - wie die Abtretung der GmbH-Geschäftsanteile - notariell beurkundet werden (§§ 15 Abs. 3 GmbH, 139 BGB).

Notizen:

6. Typische Gliederungen

Aufbau

Frage:

Wie Aufbau einer GmbH-Satzung oder eines Kaufvertrags?

Insbesondere folgende Gliederungen kommen in Betracht:

Orientierung an Zielplanung

Man kann den Vertrag wie die einzelnen Schritte der Zielplanung aufbauen, also

- zunächst die Vertragsparteien bezeichnen,
- dann den Vertragsgegenstand und
- schließlich die Vertragsabwicklung regeln.

Die Bestimmungen der Vorsorgeplanung könnte man im nächsten Abschnitt bringen. Praktikabler ist aber idR, an eine Klausel der Zielplanung gleich die entsprechende Klausel der Vorsorgeplanung anzuschließen.

Beispiel:

Auf die Bezeichnung der Parteien folgt die Regelung für den Fall des Todes/Insolvenz einer Partei.

Orientierung an gesetzlich vorgegebenen Gliederungen

Manchmal gibt das Gesetz für eine Gestaltung die Gliederung vor, z. B. §§ 3 GmbHG, 23 AktG. Dann ist es zweckmäßig, diese Gliederung zu übernehmen.

Orientierung an Logik

Immer zweckmäßig ist es, das zeitlich Frühere vor dem Späteren, das Verpflichtungs- vor dem Erfüllungsgeschäft, das Allgemeine vor dem Besonderen zu regeln. Im letztgenannten Fall wird man häufig zunächst den übergeordneten Gesichtspunkt voranstellen.

Notizen:

Beispiel:

"Der Geschäftsführer erhält eine feste und gewinnabhängige Vergütung. Die feste Vergütung beträgt ... und ist jeweils am ... zu zahlen. Die gewinnabhängige Vergütung beträgt ... % aus ... und ist innerhalb von 4 Wochen nach Vorliegen der testierten Bilanz zu zahlen."

Vorbemerkung

Die Vorbemerkung (Präambel, Feststellung) ist häufig zweckmäßig. In sie gehört, was dem Verständnis oder der Auslegung des Vertrags dient, jedoch keinen Regelungscharakter hat.

Beispiele:

- *Bei einem Kaufvertrag über ein Grundstück oder über einen Gesellschaftsanteil die entsprechenden Eintragungen im Grundbuch oder im Handelsregister,*
- *bei einem Anstellungsvertrag mit einem Betriebsnachfolger oder einem Mietvertrag mit dem neuen Wohnungsinhaber Bemerkungen, dass schon mit dem Betriebsvorgänger oder dem früheren Wohnungseigentümer vertragliche Beziehungen bestanden,*
- *bei einem Lizenzvertrag technische Abkürzungen u. ä.*

Häufiger Aufbau eines Vertrags

- Vorbemerkung,
- Parteien,
- Vertragsgegenstand,
- Vertragsdauer,
- Vertragsabwicklung,
- Frage: Wie, wann, wo, wohin u. ä.?,
- Leistungsstörungen,
- Frage: Was, wenn Änderung?
- Regelungen für Fall des Konflikts
- Bsp.: Schlichtungsmaßnahmen, Schiedsgericht (Form: § 1031 ZPO),
- Schlussbestimmungen, z. B. Schriftformklausel, Salvatorische Klausel, Gerichts- und Erfüllungsort.

Notizen:

Stil

Verträge müssen - mehr noch als Schriftsätze - klar und eindeutig abgefasst sein. Die Klauseln dürfen nicht wegen Mehrdeutigkeit Anlass zum Streit geben.

Tipps

- *Kurze Sätze - auf keinen Fall mehr als zwei Nebensätze. "Asthma-Stil" besser als Bandwurmsätze*
- *Verben möglichst aktiv formulieren, nicht passiv ("A zahlt an B 1.000 €", nicht "Von A sind 1.000 € zu zahlen")*
- *Spezielle, nicht allgemeine Ausdrücke verwenden (z. B. "Betriebskosten" statt "Nebenkosten")*
- *Juristische Termini verwenden, nicht laienhafte ("A tritt seinen Kommanditanteil an B ab", nicht "A überträgt B seinen Kommanditanteil" - ist mit der "Übertragung" das schuldrechtliche Verpflichtungs- oder das dingliche Erfüllungsgeschäft gemeint?)*
- *Dasselbe Wort für inhaltlich Gleiches wiederholen ("A zahlt an B 1.000 €... B zahlt an C 500 €", nicht "A zahlt an B 1.000 € ... B entrichtet an C 500 €" - bei verschiedenen Ausdrücken Zweifel, ob dasselbe gemeint ist!)*
- *Unpersönlicher Stil (anders eventuell der Begleitbrief, in dem der Rechtsanwalt dem Mandanten den Vertragsentwurf erläutert)*
- *"Er-", nicht "Ich-" Stil. Ausnahme: (Scheinbar) einseitige Rechtsgeschäfte wie Stundung, Erlass, Bürgschaft; weiter gelegentlich Testamente, Erbverträge und völkerrechtliche Verträge.*
- *Im Entwurf Erläuterungen schon in Fußnoten zu den entsprechenden Bestimmungen bringen, nicht erst im Begleitbrief (Mandanten ist sonst gezwungen, die Bestimmung im Entwurf zu suchen)*

Überschriften

Jede Bestimmung mit Überschrift beginnen. Bei wichtigen Verträgen oder Verträgen von mehr als zwei Seiten Vertragstext sind häufig zweckmäßig

- ein Deckblatt, das Vertragstyp und -parteien einschließlich ihrer Abkürzungen angibt und
- eine Inhaltsübersicht, die die Überschriften der einzelnen Paragraphen wiederholt und auf die entsprechenden Seiten verweist.

Die Inhaltsübersicht erleichtert das Auffinden von Vertragsbestimmungen. Sie ist außerdem eine Checkliste, mit der man prüfen kann, ob alles Regelungsbedürftige geregelt ist. Verträge von einiger Bedeutung sollten außerdem - ähnlich notariellen Urkunden oder Bilanzen - gebunden werden.

Notizen:

Entwürfe als solche kennzeichnen ("2. Entwurf vom 10.01.2019"). Bei Änderungen Entwürfe zusammengeheftet lassen und nicht Seiten aus dem vorangegangenen Entwurf für den späteren verwenden. Kontrollieren, ob eventuelle Querverweise noch stimmen! Schon unterschriebene Verträge durch gesonderte Nachträge ändern, nicht durch Korrektur im laufenden Text.

Beispiel:

"1. Nachtrag zum Mietvertrag Mayer/Müller vom 10.01.2021."

Bei Verträgen eventuell jede Seite paraphieren (Paraphe = „verkürztes Namenszeichen“).

7. Steuerfallen

Fall:

Nach Rechtskraft des Scheidungsurteils vergleichen sich die geschiedenen Eheleute M und F über die abgetrennte Folgesache "Ausgleich des Zugewinns" zu Protokoll des Familiengerichts in der Weise, dass M der F ein Betriebsgebäude "zur Abgeltung eventueller Zugewinnausgleichs- und Unterhaltsansprüche" überträgt. Steuerliche Konsequenzen des Vergleichs?

Der Rechtsanwalt muss auch das Steuerrecht erschöpfend prüfen und die jeweils steuergünstigste Gestaltung vorschlagen. Er ist Berater "in allen Rechtsangelegenheiten" (§ 3 Abs. 1 BRAO) - "auch und insbesondere in Steuersachen".⁶

Die Anforderungen an den Anwalt gehen in diesem Punkt erheblich weiter als an einen Notar. Bei Austauschverträgen empfiehlt sich folgende Prüfungsreihenfolge: Lösen

- die Abgabe,
- die Übertragung oder
- die Entgegennahme

⁶ So wörtlich LG Köln, NJW 81, 351).

des Vertragsgegenstands Steuern aus?

Beispiel:

Bei einem Kaufvertrag können steuerpflichtig sein

- *die Abgabe nach dem Einkommensteuergesetz,*
- *die Übertragung nach dem Umsatz- oder Grunderwerbsteuergesetz,*
- *die Entgegennahme wieder nach dem Einkommen oder Erbschaftsteuergesetz.*

Bei der "Abgabe" von Wirtschaftsgütern des Betriebsvermögens wäre nach der Terminologie des EStG von "Entnahme" oder "Veräußerung" zu sprechen.

Typische Fallstricke

Umqualifizierung Privatvermögen → Betriebsvermögen

Faustregel: Privatvermögen sollte möglichst Privatvermögen bleiben, neu angeschafftes Vermögen möglichst Privatvermögen werden, nicht aber Betriebsvermögen. Wiesbadener Modell deshalb beispielsweise häufig günstiger als steuerliche Betriebsaufspaltung.

Entnahmen

Bei diesen ist nicht nur der Entnahmegewinn - also Differenz Teilwert (§ 10 BewG) minus Buchwert (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG) - wie eine Veräußerung zu versteuern. Die Entnahme kann auch zur Berichtigung des Vorsteuerabzugs zwingen (§§ 3 Abs. 1b Nr. 1, 15a UstG).

Übertragung von Grundstücken

Die Übertragung von Grundstücken ist grundsätzlich von der USt befreit, weil sie unter das GrEStG fällt, § 4 Nr. 9a UStG. Keine Grundstücke iSd GrEStG sind aber Betriebsvorrichtungen, mögen diese auch Bestandteile oder Scheinbestandteile des Grundstücks sein. Beispiel: Aufzug.

Vereinbarungen mit nahen Angehörigen

Diese - z. B. Ehegatten-Arbeitsverhältnisse oder -Mietverträge - müssen dem "Drittvergleich" standhal-

Notizen:

ten.

Im Fall muss M den Entnahmegewinn bezüglich des Betriebsgebäudes - dessen Aktivierung unterstellt - versteuern. Außerdem ist wahrscheinlich der Vorsteuerabzug zu berichtigen. Die Übertragung des Gebäudes auf F ist evtl. grunderwerbsteuerpflichtig, soweit Unterhalts-, nicht Zugewinnausgleichsansprüche abgegolten werden (§ 3 Nr. 5 GrEStG).

Bei steuerlich motivierten Verträgen (Betriebsaufspaltung, Familiengesellschaften) vorsorglich einen Spezialisten hinzuziehen. Die Finanzverwaltung prüft bei diesen Verträgen besonders genau den Missbrauch steuerlicher Gestaltungsformen (§ 42 AO).

Nicht helfen "Steuerklauseln". Das sind Bestimmungen, wonach der ganze Vertrag oder eine zweifelhafte Bestimmung desselben unwirksam sein soll, wenn das hiermit erstrebte steuerliche Ziel nicht erreicht wird.

Beispiel aus einem Geschäftsführervertrag:

"Die vereinbarte Tantieme soll unwirksam sein, wenn sie von der Finanzverwaltung als verdeckte Gewinnausschüttung beurteilt wird.

Schon entstandenen Steueransprüche können nicht rückwirkend durch Vereinbarung beseitigt werden. Zivilrechtlich sind Steuerklauseln aber häufig empfehlenswert. Sie zeigen, was Geschäftsgrundlage war.

7. Vollzug

Fall:

A und B wollen ihren Handwerksbetrieb in der Rechtsform einer oHG fortführen. Sie beauftragen Rechtsanwalt R, „das Rechtliche“ zu erledigen. Hat R seinen Auftrag mit dem Entwurf des Gesellschaftsvertrags erfüllt?

Häufig sind zur Realisierung des Vertrags nach dessen Unterschrift weitere Schritte zweckmäßig oder nötig, z. B. Anzeigen an Dritte, beispielsweise bei einer Abtretung die Anzeige an den Schuldner (§ 407

Notizen:

BGB) oder bei einem Gesellschaftsvertrag die Einholung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen. Der Auftrag ist idR erst erfüllt, wenn der Anwalt diese "Vollzugsmaßnahmen" durchgeführt hat.

Im Ausgangsfall ist A im Zweifel verpflichtet, die Änderung der Handwerkskammer, dem Registergericht und dem Finanzamt anzuzeigen.

Notizen:

III. Vertragsverhandlung

Fall:

Unternehmer mit umfangreichem Grundbesitz und vielen Gesellschaftsbeteiligungen war in zweiter Ehe verheiratet. Nach seinem Tod verlangte seine Tochter T aus erster Ehe von der Witwe den Pflichtteil. Witwe W beauftragte Anwalt A 1, Tochter T Anwalt A 2 mit der Wahrnehmung ihrer Interessen.

Wichtige Gesichtspunkte:

- Analyse und Benennen der Interessen, Stärken und Schwächen der Beteiligten
- Hiernach Entscheidung, ob Verhandeln überhaupt sinnvoll (*nein* bei eindeutiger Sach- und/oder Rechtslage)
- *Schriftliche* Festlegung der Verhandlungstaktik und des Verhandlungsziels gegenüber dem Mandanten
- Salomitaktik (*ja* bei Vertretung des Anspruchstellers, *nein* bei Vertretung des in Anspruch genommenen)
- Den zu verteilenden Kuchen größer machen ("aus dieser Verhandlung soll jeder als Gewinner hervorgehen")
- Sach- und Beziehungsebene auseinanderhalten
- Künstliche Streitpunkte schaffen und die des Gegners erkennen
- „Testklauseln“
- In Verhandlung Tagesordnung festlegen und formale Führung anstreben
- Häufigster Fehler: Vorschnelle Festlegung oder zu frühes Nachgeben

Notizen: